

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 15.09.2021

Tagesordnungspunkt	14.
Beschluss-Nr.	181-2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss- vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück- stellung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	19.08.2021	9.	5	4	X			

Anwesende			Abstimmungsergebnis					
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	Abstimmungsart
Hauptausschuss	25.08.2021	10.	6	6	6			Gemäß Beschluss- vorschlag

Beschlussentwurf

Aufhebungsverfahren des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 03/1993 „Wohnanlage Rote-Mühle-Weg II“

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen, dass das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 03/93 „Wohnanlage Rote-Mühle-Weg II“ nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB einzuleiten ist und beauftragen die Verwaltung mit der Erarbeitung des Entwurfs der Aufhebungssatzung.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ist die Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

--	--

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	20	Anmerkung:
Ja-Stimmen	20	Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührungen	Mittel stehen nicht zur Verfügung

zur Kenntnis genommen:

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 181-2021-SVV

1. Anlass zur Aufhebung des Vorhaben und Erschließungsplans

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 03/93 „Wohnanlage Rote-Mühle-Weg II“ für die Errichtung von 26 Einfamilienwohnhäusern ist in der Satzungsfassung vom 24.03.1994 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch die öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Märkische Allgemeine) am 08.03.1997 in Kraft getreten.

Die Vorhabenträger haben sich in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zum Zwecke der gemeinsamen Erschließung am 21.10.1993 vertraglich verpflichtet sämtliche Kosten für die Planung, den Vollzug sowie der Erschließung zu tragen. Die erste Änderung des Vertrages erfolgte am 12.05.1995 gefolgt von einer zweiten Änderung am 10.07.1996. Ferner haben sich die Vorhabenträger dazu verpflichtet, die Vorhaben bis zum 01.06.1998 vollständig umzusetzen.

Die Fertigstellung entsprechend der Plansatzung des genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan ist grundsätzlich erfolgt.

Durch den Eigentümerwechsel in der Gemarkung Wittstock/Dosse Flur 18 Flurstück 450 und die damit verbundene Aufgabe der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche durch einen der damaligen Vorhabenträger verlor die Teilfläche ihre Nutzungsfunktion.

Die städtebaulich geordnete Nutzungsstruktur der bebauten Wohnbaufläche und der dem Wohnen dienende Freifläche wird im Bebauungszusammenhang nunmehr durch den Fremdkörper „Ackerfläche“ störend beeinträchtigt.

Die gewünschte Umsetzung eines Bauvorhabens im hinteren Bereich des Grundstückes durch den Eigentümer wäre nach dem derzeit rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan unzulässig.

2. Ziel und Zweck der Aufhebung

Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans unter Berücksichtigung der vollzogenen Umsetzung durch Erschließung und Bebauung des Plangebietes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden.

3. Darstellung FNP

Der Flächennutzungsplan der „Stadt Wittstock / Dosse“ weist den Bereich „Wohnanlage Rote-Mühle-Weg II“ als „Wohnbaufläche“ aus.

